Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Bejagung von Hermelin und Mauswiesel

1. Gelten Hermeline und Mauswiesel in Schleswig-Holstein als gefährdet?

Hermelin und Mauswiesel gelten in Schleswig-Holstein nicht als gefährdet.

2. Wie haben sich die Jagdstrecken von Hermelin und Mauswiesel in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Jagdstrecken von Hermelin und Mauswiesel haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jagdjahr	Hermelin	Mauswiesel
2010/2011	566	219
2011/2012	413	166
2012/2013	343	158
2013/2014	251	98
2014/2015	242	89

3. Warum hat die Landesregierung bei der Änderung der Jagd- und Schonzeitenverordnung nicht den ganzjährigen Schutz von Hermelin und Mauswiesel festgeschrieben?

Den Wildarten Hermelin und Mauswiesel hätte in der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 11. März 2014 nur aus solchen Gründen eine ganzjährige Schonzeit gegeben werden können, die in der Ermächtigungsgrundlage dieser Verordnung (§ 17a LJagdG) genannt sind. Dabei handelt es sich um die in § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Ziele und Grundsätze der Hege unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes. Diese Gründe erforderten hinsichtlich beider Tierarten keine ganzjährige Schonzeit. Entscheidend für die Herausnahme von Hermelin und Mauswiesel aus dem Jagdrecht ist, dass für eine Bejagung dieser Arten keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig kann dies nicht durch einen Entzug der Jagdzeiten in der Landesjagdzeitenverordnung umgesetzt werden. Insofern bleibt nur ein Handeln des Gesetzgebers.

4. Sieht die Landesregierung in Bezug auf Hermeline und Mauswiesel Regelungsbedarf im Landesjagdgesetz?

Die Landesregierung möchte dem Ausgang des parlamentarischen Verfahrens an dieser Stelle nicht vorgreifen.

5. Sieht die Landesregierung bei einer möglichen Herausnahme von Hermelin und Mauswiesel aus dem Katalog der jagdbaren Arten Auswirkungen auf die Fangjagd in Schleswig-Holstein insgesamt und auf die Prädatorenmanagementprojekte im Land? Wenn ja, welche?

Seit dem Verbot der Wieselwippbrettfalle im Jahr 2000 hat die Fallenjagd auf Hermelin und Mauswiesel an Bedeutung verloren. Die Landesregierung sieht bei einer Herausnahme von Hermelin und Mauswiesel aus dem Katalog der jagdbaren Arten keine Auswirkungen auf die Fangjagd. Von Auswirkungen auf die Prädatorenmanagementprojekte im Land geht die Landesregierung ebenfalls nicht aus.